

Verein für Denkmalpflege Helsa e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein für Denkmalpflege Helsa e.V".

1. Der Verein ist am 15.5.2012 in Helsa gegründet worden und soll beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Helsa.
3. Sein Arbeitsbereich liegt im Bereich der Gemeinde Helsa
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck Zweck, Aufgaben

1. Der Vereinszweck ist der Erhalt und die denkmalgerechte Instandsetzung von denkmalgeschützten Gebäuden in Helsa, als Beispiel für die Förderung des Denkmalschutzgedankens durch den Erhalt, die Instandsetzung, die Pflege und den Schutz von Baudenkmalern und Kulturdenkmälern die Denkmale im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Sinne des § 2, Absatz 1 HDSchG sind. Diesem Zweck sollen dienen:
2. Erwerb und Besitz des Kulturdenkmals zur Durchführung der Instandsetzung und Wahrnehmung der Trägerschaft der Baumaßnahme im Sinne der Erfüllung der baulichen Denkmalpflege.
3. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben des Denkmalschutzes und die Förderung einzelner Objekte.
4. Nach erfolgter Sanierung Überführung der Bauwerke in eine andere gemeinnützige Rechtsform.
5. Die Erweiterung der Vereinstätigkeit auf gleichartige Projekte nach Sicherstellung des Sanierungserfolges.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur.
 - b) Einflussnahme zur Wohnwerterhaltung in Helsa.
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung

§ 4 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen, Öffentliche Zuschüsse

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder es trotz mehrfacher Aufforderungen seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge an den Verein.
2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorbereitet und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist bei Eintritt fällig und wird in der Regel durch Bankeinzug vom Mitglied geleistet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a: dem 1. Vorsitzenden
 - b: dem 2. Vorsitzenden
 - c: dem Kassenwart
 - d: dem Schriftführer
 - e: Pressewart
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder ernennen.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000,00 ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d. Ernennung von Beiratsmitgliedern und eventuell Leiter von Arbeitsgruppen
- e. Abberufung von Beiratsmitgliedern
- f. Beendigung der Arbeit von Arbeitsgruppen
- g. Verfolgung der Vereinsziele im Besonderen

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern. Sie sind in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur 'ein' anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder e-Mail) bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer
 - d. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
 - e. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - f. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 - g. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, oder per Vollmacht (Brief, Mail, Fax) vertretenen Mitglieder, gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - i. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat
 - j. Über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Helsa und über die bekannten e-Mail-Adressen der Mitglieder
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder e-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Eine Niederschrift der Mitgliederversammlung ist anzulegen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Beurkundung der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein achtel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder e-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Helsa als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Helsa. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Helsa, Deutschland.
2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.